

Landkreis Märkisch-Oderland



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Teil I



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Teil I

Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Rechtsgrundlagen

2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- 2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland
- 2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

- 3.1 Persönliche Voraussetzungen
- 3.2 Räumliche Voraussetzungen

4. Gesundheitsvorsorge, Infektionsschutz, Medikamentengabe

- 4.1 Gesundheitsvorsorge
- 4.2 Infektionsschutz
 - 4.2.1 Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten
 - 4.2.2 Besuchsverbot und Wiedermulassung
 - 4.2.3 Tätigkeitsverbote
- 4.3 Medikamentengabe

5. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

6. Qualitätsstandards in Märkisch-Oderland

7. Eingewöhnung

8. Besonderer Förderbedarf nach § 23 SGB VIII

9. Vertretungsregelungen

- 9.1 Allgemeine Regelungen
- 9.2 Vertretung der Kindertagespflegepersonen untereinander
- 9.3 Vertretung der Kindertagespflegeperson durch eine Kindertagesstätte
- 9.4 Vertretungsmodell – Springer

10. Vertragsregelungen und Bescheiderteilung

11. Kostenheranziehung



12. Anlagen

- Anlage 1 – Generalvertrag zur Kindertagespflege
- Anlage 2 – Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen
- Anlage 3 – Infektionsschutz
- Anlage 4 – Vertretungsnachweis
- Anlage 5 – Meldung von Kindern, die nicht über das Jugendamt MOL finanziert werden
- Anlage 6 – Vertrag für das Vertretungsmodell - Springer

13. In-Kraft-Treten



Vorwort

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Brandenburg hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Gebrauch gemacht.

Die im KitaG bestimmten Vorschriften gelten gemäß § 2 Abs. 4 für die anderen Formen der Kindertagesbetreuung, so auch für die Kindertagespflege. Dazu gehört neben der pädagogischen Konzeption zur Umsetzung und Realisierung der Grundsätze der elementaren Bildung auch eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung. Konzepte sind wie für Kitas einzureichen und werden inhaltlich geprüft. Auch in der Kindertagespflege gilt der Schutzauftrag der Kindeswohlgefährdung gem. § 8 a SGB VIII. Der § 22 Abs. 3 SGB VIII führt neben dem KitaG aus, dass der Förderauftrag für die Kindertagespflege die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes bezieht.

Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt, die Jugendämter. Da Bundes- und Landesrecht ihnen viel Spielraum in der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort lassen, sind in diesem Bereich entsprechende Regelungen in Form von Satzungen oder Richtlinien erforderlich. Transparent geregelt werden sollten die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort wie z. B. die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen, die an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, Höhe und Staffelung der Elternbeiträge, Anforderungen an Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen, Regelungen für Ausfallzeiten, Anforderungen an persönliche und räumliche Voraussetzungen und vieles mehr. Die Jugendämter tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung.

Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (nachfolgend Jugendamt) ist es, den Bedarf der Kinder gemäß § 1 des KitaG des Landes Brandenburg zu gewährleisten. Dabei hat die Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllendes Angebot einen immer größer werdenden Stellenwert.

Auftragsklarheit und Planungssicherheit für Kindertagespflegepersonen sowie Sicherheit im Verwaltungshandeln des Landkreises sind wichtige Rahmenbedingungen, um eine hohe Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung der anvertrauten Kinder zu sichern.



1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

- **Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das durch Artikel 9 des **Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)** vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist
- **Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87) zuletzt geändert durch Artikel 11 des **Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften** vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- **Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz - KitaG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch **das Sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes** vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])
- **Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege**, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV) vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438)
- **Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung** (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das durch Artikel 8 des **Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)** vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist
- **Infektionsschutzgesetz** vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 20 des **Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes** vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist
- **Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG)** vom 23. April 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S.95) zuletzt geändert durch Artikel 13 des **Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesbehörden sowie Änderung von Rechtsvorschriften** vom 25. Januar 2016
- **Lebensmittelhygiene-Verordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469)

2. Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

2.1 Die Gewährung von Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Das Jugendamt hat gem. § 12 in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 KitaG die Kindertagesbetreuung durch bedarfsgerechte Angebote zu gewährleisten. Ein Angebot ist die Kindertagespflege.

Folgende Aufgaben werden durch das Jugendamt wahrgenommen:

1. die Planung gemäß § 80 SGB VIII,



2. die Feststellung und Bescheidung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG,
3. die Förderung von Kindertagespflegestellen als gleichrangiges Angebot gemäß § 22 SGB VIII,
4. Bescheiderteilung über die Gewährung von Kindertagespflege an die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten,
5. der Abschluss eines Generalvertrages sowie Abschluss von Einzelvereinbarungen zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Kindertagespflegeperson,
6. die Gewährung der laufenden Geldleistungen und Erstattung von Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 (3) KitaG,
7. die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 18 (2), 17 KitaG (Elternbeiträge) entsprechend der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung
8. Beratung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege gemäß § 43 Abs. 4 SGB VIII

2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Es bedarf einer Erlaubnis, wenn eine Person ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will.

Diese Erlaubnis wird vom Jugendamt gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 20 KitaG an Personen erteilt, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Weiterhin sollen sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt eine örtliche Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll. Wird eine Erlaubnis erteilt, befugt diese zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf maximal fünf Jahre befristet.

3. Grundsätze für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um in der Kindertagespflege tätig zu sein.

Grundlage für die Prüfung der Eignung ist die Kindertagespflegeeignungsverordnung. Bei der Prüfung der Eignung sind die im § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Eine Person ist geeignet, wenn insbesondere:

ihre **Grundhaltung** wie folgt geprägt ist:



- Freude am Umgang mit Kindern
- glaubwürdiges Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe
- Schaffung eines dauerhaften pädagogischen Betreuungsangebotes

sie folgende **Eigenschaften und Fähigkeiten** besitzt:

- physische und psychische Belastbarkeit
- Organisationskompetenz (verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs)
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und der Familie
- Kritikfähigkeit, eigene Reflektionsfähigkeit, Entwicklungsbereitschaft
- Kooperationsbereitschaft
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

sich ihr **Fachinteresse** auf Folgendes bezieht:

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Auseinandersetzung mit Fachfragen, situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Bereitschaft zur Qualifikation
- Kooperation mit anderen Professionen und Diensten und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften (z.B. Frühförderung) sowie mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch

Zur Prüfung der Eignung sind folgende **Nachweise** zu erbringen:

1. Inanspruchnahme eines Beratungsgespräches im Jugendamt zur Vorbereitung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.
2. Vorlage eines ärztlichen Attests vom Hausarzt (nicht älter als **vier** Wochen). Dieser bestätigt, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen. Dieser Nachweis ist vor jeder Erlaubniserteilung zu erbringen. Das Jugendamt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die Kindertagespflegeperson zu verpflichten, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
3. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre, sofern sie einen Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Haushalt der Kindertagespflegeperson begründen und regelmäßigen Kontakt zu den betreuten Kindern haben. Dieser Nachweis ist vor jeder Erlaubniserteilung, bei Veränderungen im Haushalt und auf Anforderung des Jugendamtes zu erbringen.

Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege in der Regel auf fünf Jahre befristet erteilt wird, kann im Regelfall (außer in begründetem Einzelfall) innerhalb der **Fünf**-Jahres-Frist auf eine erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden.

4. Bei Mietobjekten ist die Vorlage der Einverständniserklärung des Vermieters zur Nutzung von angemietetem Wohnraum für die Kindertagespflege erforderlich.
5. Vorlage eines abgeschlossenen Vorbereitungslehrganges mit einem Umfang von 30 Stunden vor Aufnahme des ersten Kindes. Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreuen will und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich zu den 30 Stunden an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.



Für alle bereits in der Kindertagespflege tätigen Personen, die insgesamt noch keine 160 Stunden Vorbereitungs- und Grundlehrgänge zur Kindertagespflege absolviert haben, müssen für die Erteilung einer neuen Erlaubnis zur Kindertagespflege einen

Nachweis über einen 32-Stunden-Aufbaukurs bzw. Fortbildungsnachweise zu folgenden Themen bringen:

- Grenzsteine der Entwicklung
- Beobachtung und Dokumentation
- § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung
- Grundsätze der elementaren Bildung

6. Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder. Ein Auffrischkurs ist alle **zwei** Jahre zu absolvieren und der Nachweis ist unaufgefordert einzureichen.
7. Bei Ersterteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein aktueller Lebenslauf vorzulegen.
8. Vorlage einer pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung der §§ 2, 3 KitaG.
9. Kindertagespflegepersonen sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Die Bescheinigung, die nicht älter als **zwei** Jahre sein soll, ist dem Jugendamt vorzulegen.

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt werden jährlich durch das Jugendamt des Landkreises die gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungsbelehrungen für das Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal organisiert und dokumentiert.

10. Vorlage der Bescheinigung über eine Belehrung durch das Gesundheitsamt (nicht älter als **zwei** Jahre) zu den Inhalten der §§ 42, 43 IfSG.

Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich ist nur möglich, wenn sie eine nicht mehr als **drei** Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten.

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt werden jährlich durch das Jugendamt des Landkreises die gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungsbelehrungen für die Beschäftigten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich organisiert und dokumentiert.

11. Einreichung einer Verpflichtungserklärung der Kindertagespflegeperson zur Einhaltung und Beachtung der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV). Diese ist vor der Ersterteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorzulegen.

3.2 Räumliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII, dass die Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Kindgerechte Räume müssen über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Das heißt, Kindertagespflegepersonen sollten über Räume verfügen, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sie sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können. Raumgröße, Raumgestaltung sowie das Ausstattungsangebot zählen mit zu den wichtigsten Faktoren in der Kindertagespflege. Sie sind u.a. Basis für das kindliche Lernen, das Verhalten und die Motivation zur Kreativität. Die angebotenen Räume sind wesentliche Qualitätsaspekte und müssen entsprechend § 3 TagpflEGV gewährleisten, dass die Betreuung in Kindertagespflege gemäß § 3 des KitaG



erfüllt wird und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung sollen kindgemäß sein.

Die Hinweise der Unfallkasse Brandenburg zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes sind einzuhalten.

Wer eine Kindertagespflegestelle betreiben will oder betreibt, muss dies unbeschadet von Genehmigungsvorbehalten aufgrund anderer Rechtsvorschriften vor Inbetriebnahme und bei Schließung dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

Weiterhin ist es sinnvoll, sich bereits rechtzeitig vor der geplanten Nutzung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und sich entsprechend beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für besondere Ausstattungsmerkmale, wie z.B. Sauna, Bällchenbäder, Planschbecken, Wasserspiel- und Erlebnisbereiche, Regenwassernutzung.

Tierhaltung: Bei der Planung und vor der Umsetzung einer Tierhaltung ist mit dem zuständigen Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Kontakt aufzunehmen. **Neben positiven psychologischen Aspekten ist das Risiko von Allergien, Infektionen, Parasitenbefall sowie Biss- und Kratzverletzungen zu berücksichtigen.**

Folgendes wird bei der örtlichen Prüfung der Räumlichkeiten beachtet:

- die kindgemäße Ausstattung mit altersgemäßem Mobiliar,
- die Ausstattung mit altersentsprechendem, entwicklungsförderndem, funktionsgerechtem Spielzeug und Material (Beachtung der Bildungsbereiche lt. Grundsätze der elementaren Bildung),
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für die persönlichen Sachen der Kinder, z.B. eine Garderobe,
- Mindestspielfläche soll 3,5 qm pro Kindertagespflegekind betragen,

Im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist ein Grundriss unter Angabe der Quadratmeter, der für den Bereich der Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten zu fertigen und vorzulegen.

Sollten vorhandene Räume nicht erweiterbar sein, gilt für bestehende Kindertagespflegestellen der Bestandschutz.

- die Bewegungsmöglichkeiten beim Aufenthalt im Freien,
Spiel und Angebote im Freien sind für eine allseitige und gesundheitsfördernde Entwicklung der Kinder erforderlich. Dabei steht es der Kindertagespflegeperson frei, ob sie für den Aufenthalt im Freien ihre privaten Außengelände nutzt oder öffentliche Freiflächen und Spielplätze. Bei fehlendem eigenem Außengelände sind sichere, nahegelegene öffentliche Außenanlagen zu nutzen.
- die Schlafmöglichkeit und die Schlafatmosphäre für das Kind/die Kinder,
- Rückzugsmöglichkeiten,
- Sicherheitsstandards, für deren ständige Einhaltung die Kindertagespflegeperson verantwortlich ist,
- hygienische Bedingungen unter Beachtung der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die u.a. altersgerechte sanitäre Einrichtungen einschließen.



Es werden nicht mehr als zwei separate Kindertagespflegestellen in einem Gebäude bzw. in unmittelbar benachbarten Wohnungen zugelassen. Die Räumlichkeiten müssen jeweils einen abgeschlossenen Bereich bilden und somit die personenbezogene Betreuung der Kinder sicherstellen.

Soll Kindertagespflege nicht im eigenen Haushalt, sondern in anderen geeigneten, (z.B. angemieteten) Räumlichkeiten durchgeführt werden, hat die Kindertagespflegeperson besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des brandenburgischen Bauordnungsrechts zu beachten.

4. Gesundheitsvorsorge, Infektionsschutz, Medikamentengabe

4.1 Gesundheitsvorsorge

Vor der erstmaligen Aufnahme in die Kindertagespflegestelle muss jedes Kind gemäß § 11 Abs. 2 KitaG ärztlich untersucht werden. Weiterhin haben gemäß § 34 (10a) IfSG die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zu einer Beratung laden. Vom Gesundheitsamt wird hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt (**Anlage 2 – Teil I der Richtlinie**). Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die ärztliche Bescheinigung (nicht älter als **zwei** Wochen) ist der Kindertagespflegeperson am Aufnahmetag vorzulegen.

Die Kindertagespflegeperson meldet dem Gesundheitsamt Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort nach Aufnahme, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seinen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz entsprechend § 4 TagpflEG nachkommen kann. Sie hat das Gesundheitsamt dabei zu unterstützen, dass die Kindertagespflegekinder einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden können.

Durch die Kindertagespflegeperson sind die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten jedes Kindes, welches neu betreut werden soll, über die gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Abs. 5 IfSG zu belehren. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und ist zu dokumentieren.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine gesunde Ernährung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten. Weiterhin unterstützt die Kindertagespflegeperson die gesunde Entwicklung der Kinder u. a. durch ausreichende Bewegung an der frischen Luft, durch den Wechsel von Anspannung und Entspannung im Tagesablauf.

Es darf in den Räumen, die von den Kindern genutzt werden, nicht geraucht werden.

Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, sind seit dem 01.10.2005 gesetzlich unfallversichert. Dies regelt das SGB VII im § 2 Abs. 1 Nr. 8a. Zuständig dafür ist die Unfallkasse Brandenburg.

Die Kindertagespflegeperson muss einen Hygieneplan erstellen, der die eigenen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegt. Hierzu berät das Gesundheitsamt.

4.2 Infektionsschutz

4.2.1 Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten



Beim Auftreten **meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten** oder bei begründetem Verdacht sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst oder mit diesem abgestimmt werden. Über die Erreichbarkeit/Rufbereitschaft des Gesundheitsamtes haben sich die Kindertagespflegepersonen zu informieren.

Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht: Bei den im § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die insbesondere in Kindertageseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht es, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, wenn die betreuten Kinder von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durch das Gesundheitsamt durchzuführen. Gleiches gilt für dort tätige oder sich dort ständig aufhaltende Personen. (**Anlage 3 – Teil I der Richtlinie**).

4.2.2 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder ein Besuchsverbot für Einrichtungen/Kindertagespflegestellen besteht.

Der erneute Besuch der Kindertagespflegestelle ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

4.2.3 Tätigkeitsverbote

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist weiterhin verankert, dass Personen, die an den in § 34 (1) IfSG benannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Weiterhin gelten die gesetzlichen Tätigkeitsverbote für den Lebensmittelbereich nach § 42 IfSG.

Liegen Anhaltspunkte oder Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vor, so sind unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und das Jugendamt des Landkreises ist zu informieren.

Für den Fall eines Tätigkeitsverbotes ist eine Vertretung erforderlich.

4.3 Medikamentengabe

Der Landkreis Märkisch-Oderland empfiehlt, das Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen als Arbeitshilfe in Bezug auf die Kindertagespflege, erarbeitet vom Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg vom April 2006, für die Tätigkeit der Kindertagespflege anzuwenden.

5. Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen wird durch Qualifizierung, Fortbildung und Beratung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt unterstützt.



Praxisbezogene Angebote:

- Fortbildungen im pädagogisch inhaltlichen Bereich durch Referenten, z.B. Konzeptionsentwicklung, systematisches Beobachten und Portfolioarbeit, Bildungsbereiche und Entwicklungspsychologie
- Unterstützung der Kindertagespflegepersonen bei der Organisation von Fortbildungen, die sie sich selbst als inhaltliche Schwerpunkte gewählt haben

Beratung und Unterstützung insbesondere:

- bei Kriseninterventionen
- beim Umgang mit Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten
- bei Konflikten zwischen Kindertagespflegepersonen und den Eltern
- bei allen Angelegenheiten, die dem Wohl und der Entwicklung des Kindes widersprechen
- durch Hilfen, Unterstützung und Anleitung bei der Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8 a SGB VIII (Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung) und Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- durch Beratung und Begleitung von Prozessen, wie z.B. Konzeptionserarbeitung bzw. Überarbeitung, Portfolioarbeit
- durch Ausleihen von Fachliteratur/Medien
- durch Unterstützung bei der Netzwerkerweiterung
- durch mindestens einmal jährlich gemeinsame Beratungen mit dem Jugendamt inklusive des Angebotes zur Nachschulung gemäß § 35 und 43 Abs. 4 IfSG durch das Gesundheitsamt

Die Angebote sollen sich am Bedarf der Kindertagespflegepersonen und den gesetzlichen Anforderungen orientieren. Sie sollen Ressourcen erweiternd sein, der Entwicklung und Gewährleistung von Qualitätsstandards dienen. Inhalte und Methoden zu deren Umsetzung sowie Theorie und Praxis sollen dabei eng verknüpft werden und im angemessenen Verhältnis stehen. Der zeitliche Rahmen wird nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten ausgestaltet.

6. Qualitätsstandards in Märkisch-Oderland

Qualifizierungsstandards sind zu einer bestmöglichen Förderung der Kindertagespflegekinder sinnvoll und sollen einer weiteren fachlichen Arbeit in der Kindertagespflege dienen.

Wichtige Ergänzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflege sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und auch der Informations- und Erfahrungsaustausch der Kindertagespflegepersonen untereinander. Um Kindertagespflegepersonen in ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz zu fördern und zu stärken, aber vor allem, um die Qualität zu sichern, werden für die Kindertagespflegepersonen Fortbildungen entwickelt und angeboten. Regelmäßiger Kontakt der Kindertagespflegepersonen untereinander und fachlicher Austausch über Bildungs- und Erziehungsfragen fördern die Qualität der Kindertagespflege und auch die Zufriedenheit und Kompetenz der Kindertagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit.



Nachfolgende Standards nach dem KitaG sind in der Kindertagespflege weiterzuführen bzw. umzusetzen:

- jährlich die Absolvierung von zwei zielgerichteten Fort- und Weiterbildungen im Tätigkeitsfeld Kindertagesbetreuung; Nachweise sind dem Jugendamt bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.
- alle zwei Jahre die Absolvierung einer Fortbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung, Nachweise sind dem Jugendamt bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.
- die Erarbeitung einer Konzeption bzw. eine bedarfsgerechte Fortschreibung
- das Anlegen und Führen eines Portfolios (Entwicklungshefter) für jedes Kind
- die Anwendung der Grenzsteine der Entwicklung als Frühwarnsystem
- die Anwendung der Meilensteine der Sprachentwicklung

Die Prüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards erfolgt spätestens bei weiterer Erlaubniserteilung gemäß § 43 SGB VIII (alle fünf Jahre). Bei Nichterfüllung behält sich das Jugendamt vor, die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII mit einer Nebenbestimmung zu versehen.

7. Eingewöhnung

Der Übergang aus der (vertrauten) Familie in die (noch unbekannt) Kindertagespflegestelle sollte für das Kind individuell geplant und gestaltet werden. Ziel ist es, die Aufnahme des Kindes zu erleichtern und für die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes Sorge zu tragen.

Zwischen den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson sind die Eingewöhnungszeit und Eingewöhnungsphase zu vereinbaren und inhaltlich abzusprechen. Zur Realisierung der Eingewöhnung der Kinder kann die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten eine Eingewöhnung mit maximal 30 Betreuungsstunden für 10 Arbeitstage vereinbaren. In diesem Fall bleibt die Begrenzung der maximalen Anzahl der Kinder lt. Pflegeerlaubnis (max. **fünf** Kinder) unberücksichtigt. Insgesamt dürfen nicht mehr als **sieben** Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind auch während der Eingewöhnungszeit einzuhalten.

8. Besonderer Förderbedarf nach § 23 SGB VIII

Bei Kindern mit nachgewiesenem, besonderem, individuellem Förderbedarf gemäß § 12 Abs. 2 KitaG, für die sich eine Betreuung in der Kindertagespflege grundsätzlich eignet, kann die laufende Geldleistung (Sachleistungen und Förderungsleistungen) nach § 23 Abs. 2a SGB VIII zeitlich befristet um 50 v. H. angehoben werden. Hierzu wird eine gesonderte Einzelvereinbarung nach Prüfung der Voraussetzungen abgeschlossen.

Der besondere Förderbedarf kann krankheits- oder behinderungsbedingte Ursachen haben.

Der Nachweis des Förderbedarfs ist durch amtsärztliches Attest oder durch Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle/Klinik nachzuweisen.



Die Kindertagespflegepersonen sollen über eine geeignete berufliche Ausbildung verfügen. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Sie müssen darüber hinaus bereit sein, spezielle Fortbildungs-/Qualifizierungsangebote, die dem besonderen Förderbedarf des Kindes Rechnung tragen, wahrzunehmen.

Voraussetzungen für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf sind insbesondere:

- Erzieherische Kompetenz und Erfahrung
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit im Rahmen des Erziehungsauftrages
- Strukturiertheit des pädagogischen Alltags
- Empathie und Feinfühligkeit
- Besondere Belastbarkeit
- Lernbereitschaft

Weiterhin müssen die für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dem besonderen Förderbedarf des Kindes Rechnung tragen.

9. Vertretungsregelungen

9.1 Allgemeine Regelungen

Mit Blick auf das Kindeswohl sollte insbesondere bei kleinen Kindern sichergestellt werden, dass eine geeignete Ersatzkraft zum Einsatz kommt, mit der sich die Kindertagespflegekinder und ihre Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit im Vorfeld weitgehend vertraut machen konnten. Da ohne Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten des Kindes kein Einsatz von Vertretungspersonen erfolgen darf, ist eine entsprechende Absprache erforderlich.

Für alle Vertretungsfälle sollten folgende Grundsätze gelten oder vereinbart werden:

- Die Vertretungskraft in der Kindertagespflege verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Für den Vertretungsfall sind Regelungen zur Zahlung der Geldleistung sowohl für die zu Vertretende als auch für die Vertretungskraft/Kindertageseinrichtung zu treffen.
- Die konkreten Vertretungsregelungen sind in Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten des Kindertagespflegekindes in der Kindertagespflegestelle vereinbart bzw. werden angeboten.

Ist keine der nachfolgend aufgeführten Vertretungsmöglichkeiten gegeben, soll das Jugendamt für eine Ersatzbetreuung sorgen.

9.2 Vertretung der Kindertagespflegepersonen untereinander

Zur Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung ist eine Regelung zur Vertretbarkeit von Kindertagespflegepersonen untereinander erforderlich.

Es ist bei Ausfall der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind/die Kinder sicherzustellen.

Urlaub der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten mitzuteilen (zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres).



Eine Kindertagespflegeperson im Landkreis Märkisch-Oderland kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson im Landkreis Märkisch-Oderland, wenn die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen, zusätzlich maximal **zwei** Kinder betreuen, jedoch nicht länger als 40 Tage jährlich.

Die Anzahl von mehr als **sieben** gleichzeitig zu betreuenden Kindern darf auch im Vertretungsfall nicht überschritten werden.

Bei Betreuungsausfall erhält die zu vertretende Kindertagespflegeperson für maximal 30 Tage im Jahr das Betreuungsentgelt der Richtlinie Teil II (Anlage 1) entsprechend der abgeschlossenen Einzelvereinbarung.

Ausnahmen können nur mit Zustimmung des Jugendamtes erfolgen.

9.3. Vertretung der Kindertagespflegeperson durch eine Kindertagesstätte

Auch eine Kindertagesstätte bietet sich als Ort der Vertretung an. Im Interesse der Kinder sollten feste Kontakte zwischen der Kindertagespflegeperson, der Kindertagesstätte und den Kindern bestehen.

Kann die Vertretungsregelung nur mit einer Kindertagesstätte erfolgen und wird diese durch die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen, trägt der Landkreis Märkisch-Oderland die gegebenenfalls anfallenden Mehrkosten. Die Kostenübernahme erfolgt maximal für 40 Tage jährlich.

9.4 Vertretungsmodell Springer

Eine Kindertagespflegeperson (Springer), die keine eigene Kindertagespflege betreibt, übernimmt die Vertretung für andere Kindertagespflegepersonen. Der Springer soll mindestens mit **zwei**, höchstens mit **vier** Kindertagespflegepersonen in Märkisch-Oderland zusammenarbeiten, um eine regelmäßige Kontaktpflege und Vertretung im Bedarfsfall in den Räumen der Kindertagespflegepersonen umsetzen zu können.

In der Zeit der Vertretung übernimmt der Springer alle Aufgaben der Kindertagespflege. Somit muss auch der Springer entsprechend der Richtlinie für die Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland alle erforderlichen Nachweise/Unterlagen für eine Erlaubniserteilung dem Jugendamt vorlegen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist zwingend erforderlich.

Der Springer tritt in regelmäßigen Abständen mit den Kindertagespflegepersonen und den Kindertagespflegekindern seines Einsatzbereiches in Kontakt, um ein Vertrauensverhältnis und eine Bindung aufbauen zu können. Eine Kontaktstunde pro Woche je vertretene Kindertagespflege bzw. **vier** Kontaktstunden im Monat werden vom Jugendamt vergütet. Die Vertretung soll in den Räumen der Kindertagespflegestellen, die den Kindertagespflegekindern vertraut sind, stattfinden. Es dürfen im Bedarfsfall nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

Die Planung der Vertretung ist so vorzunehmen, dass sich keine Vertretungszeiten überschneiden, da der Springer immer nur eine Kindertagespflegeperson vertreten kann. Das Jugendamt ist über die Vertretung unverzüglich zu informieren.



Beratungen durch das Jugendamt mit dem Springer und den **zwei bis vier** Kindertagespflegepersonen, die an dem Vertretungsmodell Springer Interesse bekunden, werden durchgeführt.

Zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson (Springer) wird ein Vertrag (**Anlage 6 - Teil I der Richtlinie**) abgeschlossen.

10. Vertragsregelungen und Bescheiderteilung

Zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson kann nach Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zur bedarfsgerechten Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Märkisch-Oderland ein Generalvertrag (siehe **Anlage 1 - Teil I der Richtlinie**) abgeschlossen werden.

Der Generalvertrag bildet eine Grundlage zum Abschluss der Einzelvereinbarungen. Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten erhalten nach Antragstellung einen Bescheid.

Die Kindertagespflegepersonen haben einen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten abzuschließen.

11. Kostenheranziehung

Für die Nutzung einer öffentlich vermittelten Kindertagespflegestelle haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 18 KitaG Kostenbeiträge zu entrichten. Die Beiträge entstehen mit der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes und werden als Elternbeiträge nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern des Landkreises Märkisch-Oderland in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für die Kindertagespflege) erhoben.

12. Anlagen

Bestandteil dieser Richtlinie sind die Anlagen 1 - 6.

13. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag Märkisch-Oderland am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil I Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland vom 23.07.2014 außer Kraft.

Seelow, den

G. Schmidt
Landrat



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil I
- Anlage 1 -

Generalvertrag zur Kindertagespflege

Zwischen

Frau/Herrn...

wohnhaft

...

- im Folgenden Kindertagespflegeperson genannt -

und dem

Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

- im Folgenden Jugendamt genannt -

wird unter Bezugnahme auf die §§ 22, 22a, 23, 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (im Folgenden KitaG) und der Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland in der jeweils geltenden Fassung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Dieser Vertrag gilt nur im Zusammenhang mit einer bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KitaG. Wird eine solche widerrufen oder endet sie aus anderen Gründen, erlischt der vorliegende Vertrag zum selben Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, eine gesunde Ernährung zu gewährleisten. Die Kosten für alle Mahlzeiten und Getränke sind Teil der Sachkosten und nicht gesondert zu erheben, mit Ausnahme des Zuschusses der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld).

(3) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, den in Punkt 1 der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland, Teil II Finanzierung festgesetzten Betrag in Höhe von 1,70 € pro Tag von den Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten zu erheben.

§ 2

(1) Die Kindertagespflegeperson ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Kinder entsprechend der in der Einzelvereinbarung festgesetzten Rechtsansprüche zu betreuen. Die Parteien sind sich darin einig, dass das Jugendamt die Anpassung der Betreuungszeiten an einen geänderten Bedarf verlangen kann;
- b) das Kind von seiner Aufnahme bis zur Abholung nach den Vorgaben des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für das Land Brandenburg, zu versorgen, zu betreuen, zu bilden sowie zu erziehen;
- c) von jeder körperlichen Züchtigung abzusehen;



- d) dafür zu sorgen, dass das Kind bei Erkrankungen und Unfällen die erforderliche ärztliche Hilfe erhält;
- e) die/den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind einen Unfall erleidet, erkrankt oder stirbt;
- f) alle wichtigen Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen können, unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen;
- g) alle maßgeblichen Veränderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere ob die tatsächliche Betreuungszeit sich verlängert, verkürzt oder endet dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen;
- h) dem Jugendamt die beabsichtigte Aufnahme weiterer Kinder, die nicht über das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland vermittelt wurden, schriftlich anzuzeigen (Anlage 5 – Teil I der Richtlinie);
- i) die personenbezogenen Daten des Kindes und seiner Familie gegenüber Dritten geheim zu halten;
- j) auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses über alle das Kind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren;
- k) eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem Jugendamt vor der Aufnahme des Kindes einen entsprechenden Nachweis vorzulegen;
- l) alle zwei Jahre nach Erteilung der Erlaubnis erneut den Nachweis eines Auffrischkurses für die Erste Hilfe unaufgefordert vorzulegen;
- m) auf Verlangen des Jugendamtes ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis für alle volljährigen Personen, die dauerhaft in ihrem Haushalt leben und die mit den betreuten Kindern regelmäßig in Kontakt kommen, vorzulegen;
- n) mit dem Jugendamt zu kooperieren.

(2) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson sind weitere Regelungen zur Betreuung (Betreuungsvertrag z.B. Verhalten bei Krankheit bzw. Unfall, Ausflüge) ergänzend zu vereinbaren. Die Parteien dieses Vertrages sind sich darin einig, dass dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten hieraus keine weiteren finanziellen Verpflichtungen erwachsen dürfen. Die Kindertagespflegeperson hat sich mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sowie mit anderen Kindertagespflegepersonen oder Kindertageseinrichtungen über eine Vertretungsregelung abzustimmen. Die Vertretungsregelungen, auch Änderungen, sind dem Jugendamt entsprechend Punkt 9. der Richtlinie Teil I schriftlich mitzuteilen. Ist eine Vertretung nicht möglich, ist sie vom Jugendamt zu organisieren. Die Kindertagespflegeperson ist in diesen Fällen verpflichtet, das Jugendamt rechtzeitig zu informieren.

(3) Das Jugendamt weist darauf hin, dass die betreuten Kinder kraft Gesetzes unfallversichert sind.

§ 3

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes wird zur Prozessbegleitung, Beratung sowie zur Klärung wichtiger Sachverhalte in der Kindertagespflegestelle oder der Vorbereitung und Begleitung wesentlicher Veränderungen im Zusammenhang mit der Erlaubnis zur Kindertagespflege der Zutritt zu Wohn- und/oder Betreuungsräumen der Kindertagespflegestelle gewährt. Das Zutrittsrecht bezieht sich auf alle Räume, die dem Aufenthalt des Kindes dienen.



§ 4

Die Kindertagespflegeperson hat bei der Erfüllung ihrer sich aus dem Kindertagespflegeverhältnis ergebenden Aufgaben einen Anspruch auf Information und Beratung durch das Jugendamt. Das Jugendamt unterstützt die Kindertagespflegeperson durch Fortbildungsangebote.

§ 5

Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes und den Erhalt der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII, ist eine Einzelvereinbarung. Diese beruht auf der Richtlinie zur Kindertagespflege, Teil I und Teil II, in der jeweils geltenden Fassung, dem Generalvertrag zur Kindertagespflege und dem beschiedenen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

§ 6

Das Jugendamt des Landkreises zahlt an die Kindertagespflegeperson zur Abgeltung des gesamten mit der Betreuung verbundenen Aufwandes und zur Abgeltung aller Leistungen der Kindertagespflegeperson zur Versorgung, Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder ein monatliches Betreuungsentgelt entsprechend des Bescheides zur Einstufung der Qualifikation und den Einzelvereinbarungen.

Das Betreuungsentgelt wird wie folgt gezahlt:

- a) Beginnt die Betreuung eines Kindes vor dem 15. des laufenden Monats, so wird das Betreuungsentgelt für diesen Monat in vollem Umfang gezahlt. Beginnt die Betreuung eines Kindes ab dem 15. des laufenden Monats, so wird das Entgelt hälftig gezahlt
- b) Endet die Betreuung eines Kindes bis einschließlich 15. des laufenden Monats, so wird das Betreuungsentgelt für diesen Monat hälftig gezahlt. Endet die Betreuung eines Kindes nach dem 15. des laufenden Monats so wird das Entgelt in vollem Umfang gezahlt.
- c) Wird vor dem 15. eines laufenden Monats eine Änderung der Betreuungszeit wirksam, so wird das maßgebliche Betreuungsentgelt für den vollen Monat gezahlt.
Eine Änderung der Betreuungszeit ab dem 15. eines laufenden Monats zieht eine Änderung des Entgeltes erst ab dem Folgemonat nach sich.

§ 7

Das Betreuungsentgelt wird jeweils bis zum 15. eines jeden Monats rückwirkend auf folgendes Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen:

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

§ 8

(1) Der Generalvertrag zur Kindertagespflege bzw. die Einzelvereinbarungen zum Generalvertrag können mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich und ohne Begründung gekündigt werden.



(2) Der Generalvertrag zur Kindertagespflege bzw. die Einzelvereinbarungen zum Generalvertrag können auch ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

(3) Werden der Generalvertrag zur Kindertagespflege bzw. die Einzelvereinbarungen ordentlich von einem der Vertragspartner gekündigt, hat die Kindertagespflegeperson während der Kündigungsfrist Anspruch auf die laufende Geldleistung entsprechend der Einzelvereinbarungen, auch wenn ein Kind nicht mehr betreut wird, um unverschuldete finanzielle Ausfälle zu vermeiden. Sobald jedoch ein Betreuungsplatz neu belegt wird, entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung aus dem gekündigten Generalvertrag bzw. den gekündigten Einzelvereinbarungen.

Nach einer außerordentlichen Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung.

(4) Wichtige Kündigungsgründe im Sinne dieses Vertrages liegen insbesondere dann vor, wenn:

- Kindertagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorherige Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und/oder dem Jugendamt anderen Personen zur Aufsicht übergeben werden;
- die Kindertagespflegeperson nicht mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Behörden im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zusammenarbeitet;
- von der Kindertagespflegeperson die ihr obliegende Verschwiegenheit über alle das Kindertagespflegekind und seine Familie betreffende Angelegenheiten nicht gewahrt wird;
- die zugelassene Platzzahl überschritten wird;
- das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist;
- die Kindertagespflegeperson ihre im Generalvertrag vertraglichen Pflichten derart verletzt, dass dem Jugendamt ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist;

(5) Als wichtig im Sinne dieses Vertrages sind auch die Gründe anzusehen, die es der Kindertagespflegeperson nicht erlauben, das Kind weiter zu betreuen.

(6) Versäumt die Kindertagespflegeperson ihre Mitteilungspflicht nach § 2 dieses Vertrages, so dass das Jugendamt von potentiellen Kündigungsgründen erst nachträglich erfährt, kann die außerordentliche Kündigung durch das Jugendamt rückwirkend zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem das fragliche Ereignis eingetreten ist und der Kindertagespflegeperson eine Mitteilung an das Jugendamt des Landkreises Märkisch- Oderland möglich wäre.

(7) Der Generalvertrag zur Kindertagespflege bzw. die Einzelvereinbarung zum Generalvertrag enden fristlos, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Kind oder die Kindertagespflegeperson stirbt.

(8) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(9) Das Jugendamt kann laufende Geldleistungen nach billigem Ermessen ganz oder teilweise zurückfordern für Zeiten, für die der Generalvertrag zur Kindertagespflege bzw. die Einzelvereinbarung rückwirkend gekündigt wurde oder in denen der Vertrag bereits beendet war.



§ 9

Die Parteien sind sich darin einig, dass die Höhe der mit diesem Vertrag vereinbarten laufenden Geldleistungen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland, Teil II Finanzierung gewährt wird.

§ 10

(1) Auf diesen Vertrag sind die Regelungen der §§ 53 ff SGB X zum öffentlich-rechtlichen Vertrag anwendbar.

Für Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die den Parteiwillen am nächsten kommt.

§ 11

Gerichtsstand für beide Parteien ist Frankfurt (Oder).

Seelow, den

.....
Kindertagespflegeperson

.....
Jugendamt



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil I – Anlage 2 –

Landkreis Märkisch-Oderland, Gesundheitsamt; Stand: Dezember 2017

Ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertagesstätten nach § 11 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg und § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz

Name, Vorname des Kindes: _____ geb. am: _____

Adresse: _____

Angaben zu durchgemachten Infektionskrankheiten*/ sonstigen chronischen Krankheiten*
(bei Bedarf Rückseite benutzen)

Alter des Kindes bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung: _____

Folgende Schutzimpfungen sind bisher durchgeführt worden (anhand der Impfdokumente auszufüllen)*:

Impfung gegen	Datum 1.	2.	3.	4.	vollständig	Handlungs- bedarf
Tetanus						
Diphtherie						
Pertussis						
Poliomyelitis						
HiB						
Hepatitis B						
Pneumokokken						
Rotaviren						
Masern-Mumps-Röteln						
Varizellen						
Meningokokken C						
Meningokokken B						

- Das Kind wurde ärztlich untersucht.
- Die Impfungen wurden bisher altersentsprechend durchgeführt.*
- Eine ärztliche Beratung des/der Personensorgeberechtigten des Kindes in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am RKI ist erfolgt.
- Der Impfstatus wurde überprüft und eine Schließung von Impflücken wurde angeboten.
- Ansteckende Krankheiten und Kopflausbefall sind am heutigen Tag nicht erkennbar.
- Ärztliche Bedenken gegen eine Aufnahme in eine Kindereinrichtung bestehen nicht.

(* Freiwillige Angaben)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil I **- Anlage 3 -**

Infektionsschutz

„[...] Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung. [...]”¹

Aus dem Kommentar zum Infektionsschutzgesetz wird klar, dass die Begründung nicht auf den Begriff "Einrichtung" abzielt, sondern vielmehr auf die Tatsache, dass sich durch den Zweck (Betreuung) und die Gemeinsamkeit, dass hier Säuglinge und Kinder täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen. Diese körperliche Nähe begünstigt die Übertragung von Krankheitserregern, die umso schwerere Krankheitsverläufe erwarten lassen, je jünger die betroffenen Kinder sind.

Das obige Zitat aus dem Rahmenhygieneplan (kursiv) gilt deshalb inhaltlich natürlich auch für die Kindertagespflege.

Meldepflicht nach Infektionsschutzgesetz

Wer muss melden?

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) IfSG genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss die Kindertagespflegeperson das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

¹ Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte), erarbeitet vom Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG; Stand: April 2007



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungsdatum
- Kontaktpersonen (Einrichtung, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Ein entsprechendes Meldeformular wird vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Erziehungsberechtigten
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Kindertagespflege auf, so müssen ggf. die Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdeten Familienangehörigen notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

Informationen zu ausgewählten Infektionskrankheiten und zu einzuleitenden Maßnahmen erhalten Sie von Ihrem Gesundheitsamt.

Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht und von den Länderbehörden öffentlich empfohlen. Es existiert in Deutschland derzeit keine Impfpflicht. Die entsprechenden Impfungen und das dazu empfohlene Impfalter für alle Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind, wie die Impfempfehlungen für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen, in den STIKO-Empfehlungen sowie den Impfempfehlungen der Länder verankert.

Nach § 34 Abs. 10 IfSG sollen die Gesundheitsämter gemeinsam mit den Gemeinschaftseinrichtungen auch die Sorgeberechtigte über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

Dies kann in verschiedener Form erfolgen, z.B. durch Gespräche und/oder Verteilen von Informationsmaterial.



Anforderungen nach der Biostoffverordnung

In Kindereinrichtungen werden durch die berufliche Tätigkeit beim Umgang mit Kindern biologische Arbeitsstoffe (Mikroorganismen wie Viren, Bakterien) freigesetzt und die Beschäftigten können mit diesen direkt oder im Gefahrenbereich in Kontakt kommen.

Insbesondere bei Tätigkeiten in der vorschulischen Kinderbetreuung werden durch den regelmäßigen, engen Kontakt zu Kindern und den damit verbundenen Kontakt zu Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen, zu kontaminierten Materialien, Gegenständen und Flächen nicht gezielte Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Risikogruppe 2 und/oder 3 (geringes und/oder mäßiges Infektionsrisiko, z. B. Mumpsvirus, Masernvirus) durchgeführt. Das Infektionsrisiko ist höher als in der Allgemeinbevölkerung. Eine Schutzstufenzuordnung einzelner Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche erfolgt in Abhängigkeit der zu erwartenden Mikroorganismen und dem damit verbundenen Infektionsrisiko. In der Regel sind bei Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefahr (Kontakt zu Körperflüssigkeiten, Aerosol-, Tröpfchenbildung) Maßnahmen der Schutzstufe 2 auszuwählen, mindestens die Maßnahmen der allgemeinen Hygiene. Liegen keine entsprechenden Tätigkeiten vor ist beim beruflichen Umgang mit Kindern die Schutzstufe 1 (allgemeine Hygienemaßnahmen) ausreichend. Eine Einzelfallprüfung ist notwendig.

Zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen siehe auch TRBA/BGR 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“.

Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Gesundheitsamt.

Gesundheitsamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
gesundheitsamt@landkreismol.de



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil I
- Anlage 4 -

VERTRETUNGSNACHWEIS

Landkreis Märkisch-Oderland
 Jugendamt – FD Kindertagesbetreuung
 Kindertagesbetreuung
 Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Az.: 51.38.04

Nach erfolgter Vertretung ist der Nachweis innerhalb von 14 Tagen einzureichen, um eine ordnungsgemäße Prüfung und Finanzierung durchführen zu können.
***Bitte je Kind einen Nachweis einreichen.**

Kindertagespflegeperson:	Vertretende Kindertagespflegeperson
Vorname Name	Vorname Name
Anschrift:	Anschrift:

Ausfallgrund bitte benennen:

Krankheit Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung Sonstiges (z.B. Urlaub etc.)

Die Betreuung wurde übernommen für das Kind:	
Vorname Name:	Geburtsdatum:
In folgendem Zeitraum: <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 80%; margin: 0 auto;"> vom: bis: </div>	

Die Betreuungszeiten sind in der Anlage zum Vertretungsnachweis aufzuführen.

Ich bitte um Überweisung des Entgeltes der Kindertagespflege für die Vertretungszeit auf das Ihnen bekannte Konto.

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass von mir gemachte Angaben wahr und vollständig sind.

Kindertagespflegeperson
 lt. Einzelvereinbarung

Datum: _____ Unterschrift: **X** _____

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass von mir gemachte Angaben wahr und vollständig sind.

Vertretung

Datum: _____ Unterschrift: **X** _____

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass von mir gemachte Angaben wahr und vollständig sind.

Eltern des Kindes

Datum: _____ Unterschrift: **X** _____



Anlage zum Vertretungsnachweis

An folgenden Tagen und Zeiten wurde

das Kind _____ betreut:
Vorname Name

Datum	Stunden
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass von mir gemachte Angaben wahr und vollständig sind.

Datum: _____ Unterschrift Vertretung: _____



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil I
- Anlage 5 -

Meldung von Kindern die in der Kindertagespflege betreut werden

(Bitte füllen Sie diese Meldung aus für Kinder die nicht über das Jugendamt MOL finanziert werden)

Ich betreue ein Kind

aus Berlin

aus einem anderen Landkreis

privat (Eltern tragen die Kosten der Betreuung)

Name, Vorname:

geboren:

Straße

PLZ, Ort

Betreuung vom:

bis:

Wochenstunden:

Datum:

Name der Kindertagespflegeperson (in Druckschrift)

Unterschrift der Kindertagespflegeperson



**Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil I
– Anlage 6 –**

Vertrag für das Vertretungsmodell Springer

Zwischen

Frau/Herrn...

wohnhaft

...

- im Folgenden Springer genannt -

und dem

Landkreis Märkisch-Oderland
Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

- im Folgenden Jugendamt genannt -

wird unter Bezugnahme auf die §§ 22, 22a, 23, 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 20 Kindertagesstätten-gesetz Brandenburg (im Folgenden KitaG) und der Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland in der jeweils geltenden Fassung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Dieser Vertrag gilt nur im Zusammenhang mit einer bestehenden Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KitaG. Wird eine solche widerrufen oder endet sie aus anderen Gründen, erlischt der vorliegende Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 2

(1) Der Springer ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Kinder entsprechend der in der Einzelvereinbarung festgesetzten Rechtsansprüche zu betreuen. Die Parteien sind sich darin einig, dass das Jugendamt die Anpassung der Betreuungszeiten an einen geänderten Bedarf verlangen kann;
- b) das Kind von seiner Aufnahme bis zur Abholung nach den Vorgaben des KitaG für das Land Brandenburg zu versorgen, zu betreuen, zu bilden sowie zu erziehen;
- c) von jeder körperlichen Züchtigung abzusehen;
- d) dafür zu sorgen, dass das Kind bei Erkrankungen und Unfällen die erforderliche ärztliche Hilfe erhält;
- e) die/den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind einen Unfall erleidet, erkrankt oder stirbt;
- f) alle wichtigen Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen können, unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen;



- g) alle maßgeblichen Veränderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere ob die tatsächliche Betreuungszeit sich verlängert, verkürzt oder endet dem Jugendamt unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen;
- h) die personenbezogenen Daten des Kindes und seiner Familie gegenüber Dritten geheim zu halten;
- i) auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses über alle das Kind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren;
- j) eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und dem Jugendamt vor der Aufnahme der Tätigkeit einen entsprechenden Nachweis vorzulegen;
- k) alle **zwei** Jahre nach Erteilung der Erlaubnis erneut den Nachweis eines Auffrischkurses für die Erste Hilfe unaufgefordert vorzulegen;
- (2) Das Jugendamt weist darauf hin, dass die betreuten Kinder kraft Gesetzes unfallversichert sind.

§ 3

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes wird zur Klärung wichtiger Sachverhalte in der Kindertagespflegestelle der Zutritt zu Wohn- und/oder Betreuungsräumen der Kindertagespflegestelle gewährt. Das Zutrittsrecht bezieht sich auf alle Räume, die dem Aufenthalt des Kindes dienen.

§ 4

Der Springer hat bei der Erfüllung seiner sich aus dem Kindertagespflegeverhältnis ergebenden Aufgaben einen Anspruch auf Information und Beratung durch das Jugendamt. Das Jugendamt unterstützt den Springer durch Fortbildungsangebote.

§ 5

(1) Der Springer erhält ein Betreuungsentgelt entsprechend der Richtlinie Teil II Finanzierung der Tabellen (Anlage 1 – Teil II der Richtlinie) nach seiner Ausbildung und Eingruppierung. Die Finanzierung der Springertätigkeit erfolgt in zwei Teilen:

1. Für die regelmäßige Kontaktpflege wird **eine** Stunde pro Woche bzw. **vier** Stunden im Monat je vertretene Kindertagespflege vergütet. Die Abrechnung der geleisteten Kontaktstunden für den laufenden Monat ist, unterschrieben von dem Springer und den Kindertagespflegepersonen, bis zum 10. des Folgemonats beim Jugendamt formlos einzureichen. Damit sind alle im Zusammenhang mit der Kontaktpflege entstandenen Kosten abgegolten.

2. Im Vertretungsfall ist die Vertretung unverzüglich beim Jugendamt anzuzeigen. Die Abrechnung für jedes Kind gemäß Anlage 4 – Teil I der Richtlinie (Vertretungsnachweis) ist unterschrieben von allen Beteiligten (Kindertagespflegeperson, Springer, Eltern) dem Jugendamt innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Vertretung einzureichen.



(2) Die Zahlungen an den Springer werden auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

§ 6

(1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich und ohne Begründung gekündigt werden.

(2) Der Vertrag kann auch ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

(3) Wichtige Kündigungsgründe im Sinne dieses Vertrages liegen insbesondere dann vor, wenn:

- Kindertagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorherige Absprache mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und/oder dem Jugendamt anderen Personen zur Aufsicht übergeben werden;
- der Springer nicht mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Behörden im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zusammenarbeitet;
- die dem Springer obliegende Verschwiegenheit über alle das Kindertagespflegekind und seine Familie betreffende Angelegenheiten nicht gewahrt wird;
- das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle gefährdet ist;
- der Springer vertragliche Pflichten dieses Vertrages derart verletzt, dass dem Jugendamt ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist;
- die Kontaktpflege weniger als die Hälfte der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 vereinbarten Kontaktstunden über einen Zeitraum von mehr als **vier** Wochen durchgeführt wird;

(4) Als wichtig im Sinne dieses Vertrages sind auch die Gründe anzusehen, die es der Kindertagespflegeperson nicht erlauben, das Kind weiter zu betreuen.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Die Parteien sind sich darin einig, dass die Höhe der mit diesem Vertrag vereinbarten laufenden Geldleistung der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages bedarf und dass dieser Betrag der von diesen Gremien beschlossenen laufenden Geldleistung entsprechend anzupassen ist.

§ 8

(1) Auf diesen Vertrag sind die Regelungen der §§ 53 ff. SGB X zum öffentlich-rechtlichen Vertrag anwendbar.

Für Streitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.



(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die den Parteiwillen am nächsten kommt.

(4) Gerichtsstand für beide Parteien ist Frankfurt (Oder).

Ort, Datum

.....
Springer

.....
Jugendamt